

2703 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. März 1983 über eine Vereinbarte Niederschrift vom 12. Jänner 1983 samt Abkommen gemäß Art. XXVIII des GATT zwischen der Republik Österreich und der EWG betreffend Gemüse (Anhang I) und Abkommen zur Änderung des Agrarbriefwechsels zwischen Österreich und der EWG (Anhang II) sowie Note an den Generaldirektor des GATT samt Anhang hiezu

Österreich hat am 5. August 1982 im GATT die Kündigung der österreichischen Vertragszollsätze betreffend bestimmte Gemüsesorten beantragt. Da die EWG Hauptlieferant bei diesen Waren ist, mußte Österreich mit der EWG Verhandlungen über die Kündigung dieser Zollsätze führen. Durch die vorliegende Vereinbarung zwischen Österreich und der EWG sollen nun die österreichischen Vertragszollsätze für Gemüse, gefroren, und in Konserven, gekündigt werden. Bei bestimmten Gemüsesorten soll anstelle des bisherigen Vertragszollsatzes von 20 % der autonome Zollsatz von 28 % in Kraft treten. Als Ausgleich dafür hat Österreich der EWG Zollzugeständnisse bei Zolllarifnummern betreffend Fische und Schnecken sowie nicht-sensible Waren des Gemüsesektors gewährt. Für einen Teil der sensiblen Gemüseprodukte wird die EWG im Rahmen von Zollkontingenten weiterhin zu einem Zollsatz von 20 % nach Österreich liefern können. Diese Zollkontingente werden aufgrund des zwischen Österreich und der EWG im Rahmen des Freihandelsabkommens bestehenden Agrarbriefwechsels auf präferentieller Basis eingeräumt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs.2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 8. März 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. März 1983 über eine Vereinbarte Niederschrift vom 12. Jänner 1983 samt Abkommen gemäß Art. XXVIII des GATT zwischen der Republik Österreich und der EWG betreffend Gemüse (Anhang I) und Abkommen zur Änderung des Agrarbriefwechsels zwischen Österreich und der EWG (Anhang II) sowie Note an den Generaldirektor des GATT samt Anhang hiezu, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 03 08

Margaretha O b e n a u s
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann